

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 270/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Konditormeisters Horst R[REDACTED], B[REDACTED] Straße 18,
H[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und v. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Paul B[REDACTED], B[REDACTED] H[REDACTED], D[REDACTED]-A[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Streithelfer auf seiten des Beklagten:

Notar Ernst F[REDACTED], R[REDACTED], D[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Dehner,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Römer

am 10. Oktober 1990

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 24. Oktober 1989 wird nicht
angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO) einschließlich
der Kosten des Streitgehilfen des Beklagten.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Für die Umstände, die eine Berufung auf die Befugnisse
des Testamentsvollstreckers gemäß § 2206 Abs. 1 Satz 2 BGB
als unzulässige Rechtsausübung erscheinen lassen, ist derje-
nige darlegungs- und beweispflichtig, der die Unwirksamkeit
des vom Testamentsvollstrecker abgeschlossenen Geschäfts
geltend macht. Nach der rechtsfehlerfrei begründeten Ansicht

- 3 -

des Tatrichters läßt sich eine vorsätzliche Pflichtverletzung des Testamentsvollstreckers nicht feststellen; darauf, ob er fahrlässig gegen seine Pflichten verstoßen hat, kommt es nicht an.

Bundschuh

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Römer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)